

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## Teilbebauungsplan „MURAUNBERG“

### 1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Auf dem Muraunberg soll die aus zahlreichen leerstehenden Bunkern und Gebäuden bestehende Anlage (ehemals Sprengstofflager und Lager für pyrotechnische Artikel) wieder einer neuen Bestimmung zugeführt werden.

Beabsichtigt ist die Produktion, Testung und Lagerung von Munition unterschiedlicher Kaliber im Auftrag der Bundesministerien für Inneres (BMI) sowie Landesverteidigung (BMLV).

Das Vorhaben an diesem Standort ist für ganz Österreich einzigartig, da im gesamten Bundesgebiet keine Produktion von Munition bestimmter Kaliber für den Ernstfall einer militärischen Verteidigung oder auch für den Polizeieinsatz existiert und die Republik durch den notwendigen Import von Munition vom Ausland abhängig ist.

Aufgrund der langen Historie des Standortes, der bereits in Zeiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als „Pulverturm“ bestand, 1956 vom Österreichischen Bundesheer übernommen und die militärische Nutzung erst im Jahr 2011 eingestellt wurde, eignet sich das Areal für eine erneute entsprechende Inbetriebnahme.

Hinzu kommt, dass sich der Standort aus raumplanerischer Sicht durch die Abgeschiedenheit trotz seiner zentralen Lage hervorragend für die beabsichtigte Nutzung eignet: Die vorhandene Infrastruktur kann ohne großartige Umbauten weiter verwendet werden und der Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungen ist ausreichend groß und die Ausläufer des Muraunberges schirmen die Bevölkerung zusätzlich von den auftretenden Emissionen der Schießanlage ab.

Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Entwicklung ohne weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort zu begrüßen.

Das öffentliche Interesse für die Ausarbeitung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes ist alleine schon dadurch begründet, dass die Produktion ausschließlich für und im Auftrag von BMLV und BMI geschieht.

## 2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN IN DER VERORDNUNG

Mit dem vorliegenden Teilbebauungsplan werden auch Bedingungen festgelegt, die vom Allgemeinen Textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aus dem Jahr 2020 abweichen. Diese und einzelne Punkte des Verordnungstextes werden hier genauer erläutert:

**zu § 3:** Die Mindestgröße der Baugrundstücke eines Baugrundstückes bei offener Bebauung innerhalb der Zone 4 (Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet, Vorbehaltsfläche und Gebiet mit Sonderwidmung) wird entgegen der Festlegung im Textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan mit 35.000 m<sup>2</sup> statt 1.000 m<sup>2</sup> festgelegt. Dies bildet den Umstand ab, dass eine kleinteilige Aufteilung des Planungsraumes verhindert und das Erhalten der Flächen für die vorgesehene Nutzung gewährleistet werden soll.

**zu § 4:** Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,15

Die Festlegung der GFZ entspricht der bereits bestehenden Bebauung und deren baulicher Ausnutzung im Planungsraum, mit einem geringfügigen Erweiterungspotential für die Errichtung oder Erweiterung von notwendigen Betriebsanlagen.

**zu § 6:** Höhenfestlegung:

Die Schießstätte soll mit einem Mindestmaß von 0,50 m gegenüber dem angrenzenden projektierten Gelände versenkt werden. Der punktuelle Zugang bleibt hierfür im Sinne einer schwellenlosen Erschließung unberücksichtigt.

Die Versenkung soll die entstehende Lärmausbreitung des Schießstandes, in Kombination mit begleitenden Lärmschutzmaßnahmen, minimieren.

**zu § 7:** Die Baulinien werden so festgelegt, dass sie sich mit den Ausmaßen der Bestandsobjekte decken, jedoch noch einen geringen Erweiterungsspielraum haben.

Baufelder von neu geplanten Gebäuden oder Anlagen, wie die der Qualitätskontrolle der hergestellten Produkte (Schießstand), werden auf das erforderliche Ausmaß samt einem gewissen Spielraum für eine optimierte Lagefestlegung im Gelände festgelegt.

In der gegenständlichen Teilbebauungsplanung ist es essentiell, die geplanten Nutzungen für den Betrieb einer Munitionsproduktion und -lagerstätte zu beschreiben und örtlich festzulegen. Daher sind auch die bestehenden, unter aufgeschüttetem Gelände befindlichen Bunkeranlagen mit Baulinien als Baufelder abgebildet. Innerhalb dieser Baufelder können geringfügige bauliche Erweiterungen getätigt werden, keinesfalls jedoch ist eine Erhöhung von bestehenden Bunkeranlagen zulässig.

**zu § 8:** Für eine derartige, sehr spezifische Nutzung weist der im Textliche Bebauungsplan der Stadtgemeinde festgelegte Stellplatzschlüssel keine Mindestangaben aus. Als Referenz für eine Festlegung im Bauverfahren wird jedoch auf die Regelung im allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aus dem Jahre 2020 zurückgegriffen. Analog zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb

können im Bauverfahren diese Kennwerte als Mindestwerte für eine erforderliche KFZ-Stellplatzanzahl herangezogen werden.

Aufgrund verschiedener Standortfaktoren, vor allem die Lage und die Größe des Areals betreffend, wird vorgegeben, dass die erforderlichen Stellplätze innerhalb des Planungsraumes nachzuweisen sind.

<b>zu § 9:</b>	Nutzungskategorie I	<b>Verwaltung:</b> Verwaltungsgebäude inklusive Betriebsunterkünfte mit Aufenthalts- und Wohnräumen, da das Gelände ständig durch Sicherheitspersonal überwacht wird; Werkstätten- und Reparaturräumlichkeiten oder Ähnliches
	Nutzungskategorie II	<b>Lager + Produktion:</b> Bauliche Anlagen zur Lagerung und Produktion von Munition bzw. deren Herstellungskomponenten oder Ähnliches. Lagerflächen können auch für Instandhaltungsgerätschaften o.Ä. genutzt werden.
	Nutzungskategorie III	<b>Schießstätte:</b> Bauliche Anlage zur Testung der Munition; Qualitätskontrolle sowohl witterungsgeschützt, als auch abschnittsweise frei bewittert.

### 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 47 bis 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 47/2025.

Nach § 47 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung generelle Bebauungspläne zu beschließen. Im Sinne dessen darf der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Weiters werden in den §§ 47 und 48 die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß § 47 Abs 6 sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Generellen Bebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren bauliche Ausnützung, die Geschoßanzahl bzw. Bauhöhe, sowie das Ausmaß der Verkehrsflächen. Laut § 48 Abs 5 sind zusätzlich dazu in den Teilbebauungsplänen die Bauungsweise, der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke und die Baulinien verpflichtend.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung, die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung, ...), die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume, ..., die Art der Nutzung von Gebäuden und der Ausschluss bestimmter Nutzungen sowie Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann noch normiert werden, dass Gebäude an eine bestimmte Baulinie (Muss - Linie) herangerückt werden. Die alternativ aufzunehmenden Regelungen bezüglich des Verlaufes der Verkehrsflächen und der Begrenzung der Baugrundstücke sind in Planform darzustellen.

Laut § 48 Abs. 1, darf der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Planungsinstrumente einen Teilbebauungsplan beschließen.

Ein Teilbebauungsplan ist laut § 48 Abs. 2 u.a. zu erlassen:

- wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen abgewichen werden soll;
- für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;
- wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Neben dem Bebauungsplan können in einem gesonderten Plan (Gestaltungsplan) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, Bestimmungen über Dachformen, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Färbelungen geregelt werden.

Für das Verfahren betreffend den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 51 Abs. 1 bis 9 des K-ROG 2021. Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch acht Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Ausgenommen der Bebauungspläne der Städte mit eigenem Statut bedürfen Bebauungspläne zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, wenn diese in ihrer Stellungnahme im Auflagenverfahren gemäß § 51 Abs. 2 mitgeteilt hat, dass Versagungsgründe gemäß § 51 Abs. 7 bestehen:

Versagungsgründe liegen dann vor, wenn der Teilbebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht,
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm des Landes widerspricht,
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz verletzt, oder
- sonst gesetzwidrig ist.

Die Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Für die Änderung von Bebauungsplänen gelten die Regelungen nach § 50 Abs. 1 bis 4 des K-ROG 2021.

## 4 BESTANDSERHEBUNG

### 4.1 PLANUNGSRAUM

Der Planungsraum ist am Muraunberg gelegen, der sich in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in der Katastralgemeinde Niederdorf befindet. An seinem höchsten Punkt erreicht der Muraunberg 708 m.ü.A., der Planungsraum liegt auf einer Seehöhe von ca. 575 m.ü.A. nördlich der Ortschaft Baardorf.

Relativ zentral gelegen bildet der Muraunberg die südwestliche, natürliche Begrenzung des urbanen Siedlungsraumes St. Veit an der Glan stellt außerdem ein wesentliches landschaftsprägendes Element im Stadtgemeindegebiet dar.

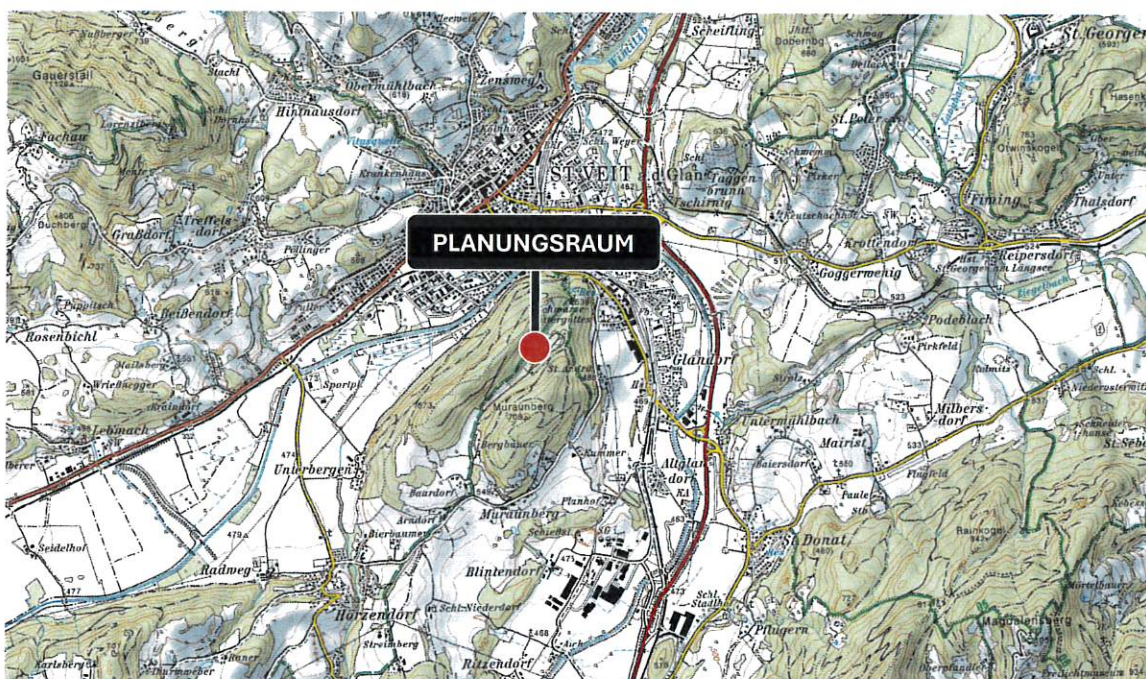


Abbildung 1: Planungsraum im kommunalen Kontext (Quelle: KAGIS)

Aus dem Namen der lokalen Ortsbezeichnung „Zwischenbergen“ lässt sich die geographische Lage des Planungsraumes ableiten, denn dieser liegt zwischen dem südöstlichen und nordwestlichen Höhenzug des Muraunberges. Die Flächen fallen von Osten und Süden nach Norden und Westen ab und die Erschließungsstraßen teilen den Raum gewissermaßen in eine untere und obere Ebene.

Am gegenständlichen Areal befindet sich bereits seit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie ein Munitionslager, das zu dieser Zeit noch als „Pulverturm“ bezeichnet wurde. 1956 wurde das Lager vom Österreichischen Bundesheer übernommen, die militärische Nutzung wurde jedoch im Jahr 2011 eingestellt. Seither wurden an den bestehenden baulichen Anlagen sowie an den Bunkern keine Veränderungen durchgeführt.

Aufgrund des abseits gelegenen Standortes beschränken sich unmittelbar angrenzende Nutzungen auf die Forstwirtschaft. Ansonsten sind keine weiteren Nutzungen auf den angrenzenden Flächen vorhanden.

Die Erschließung erfolgt über Südwesten über eine Privatstraße, die nördlich der Ortschaft Baardorf in das kommunale Wegenetz einmündet.

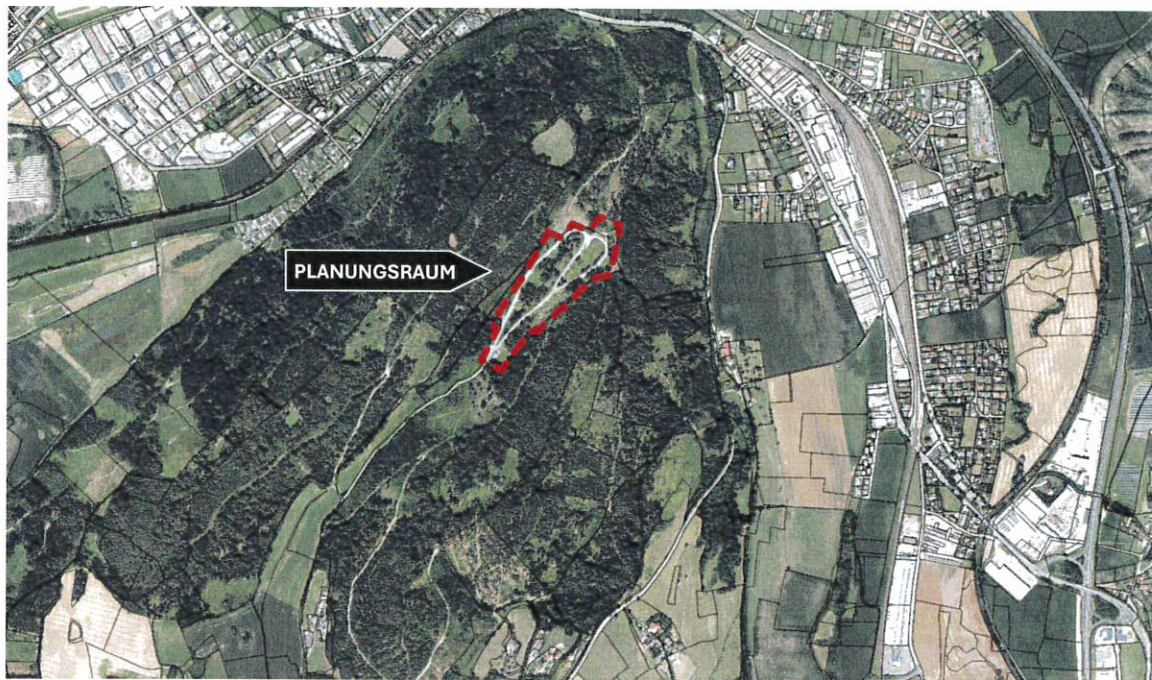


Abbildung 2: Planungsraum am Orthofoto (Quelle: KAGIS)

#### 4.2 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

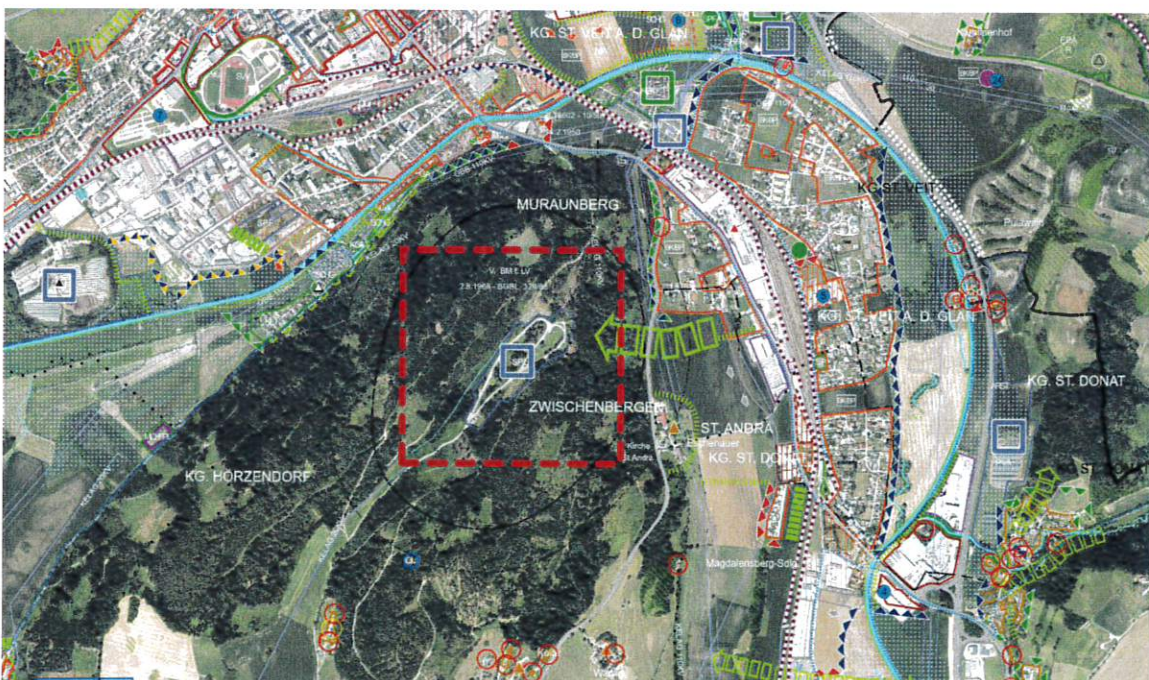


Abbildung 3: Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept (Quelle: LWK ZT-GmbH, 2014)

Das aktuell rechtskräftige Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan stammt aus dem Jahr 2014 und befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in

Überarbeitung. Der Entwicklungsplan aus dem ÖEK 2014 zeigt für den gegenständlichen Planungsraum die Beibehaltung der aktuellen Widmungskategorie. Des Weiteren ist aufgrund der Nutzung ein „Engerer“ und ein „Weiterer Gefährdungsbereich von Schieß- u. Sprengmittellagern u. mil. Munitionslagern“ kartiert. Der Funktionalen Gliederung ist zu entnehmen, dass es sich um einen „Vorrangstandort Sonderfunktion“ handelt.

### 4.3 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist für den gegenständlichen Planungsraum zu entnehmen, dass die Flächen als „Bauland – Sondergebiet – Sprengstofflager“ gewidmet sind.

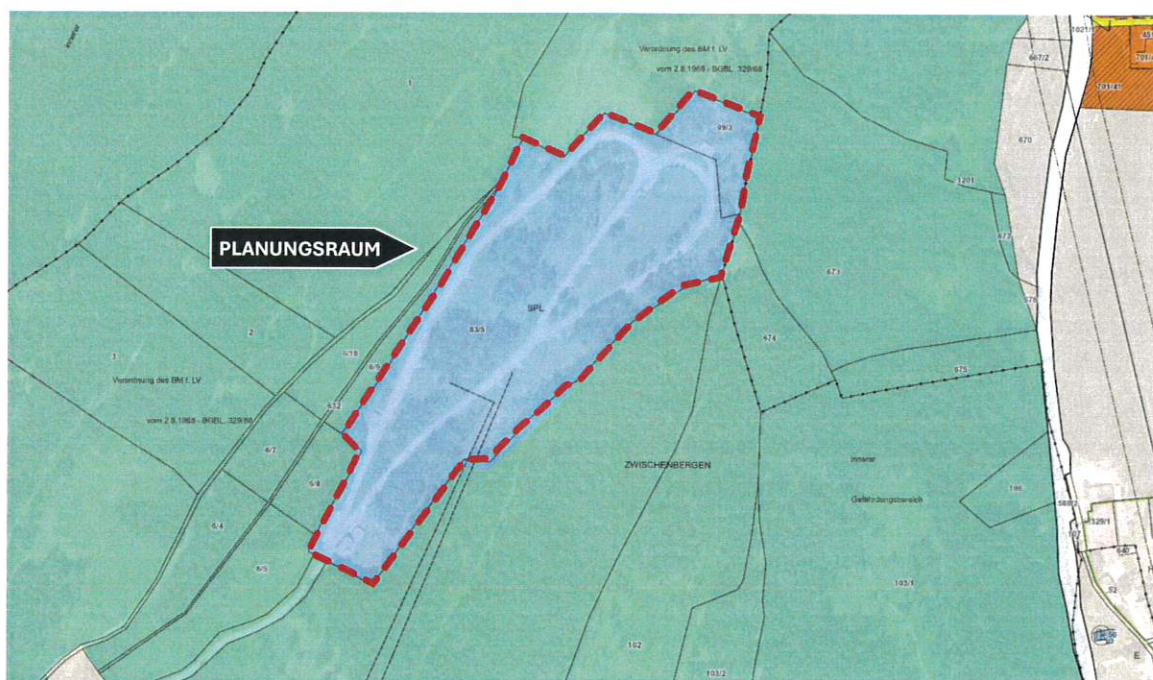


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Quelle: KAGIS)

Alle ringsum angrenzenden Flächen sind als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet und außerdem mit der Ersichtlichmachung „Wald“ versehen.

### 4.4 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

#### 4.4.1 Schutzgebiete

Der Planungsraum befindet sich in keinem Schutzgebiet.

#### 4.4.2 Biotope

Für den Planungsraum existiert keine Biotopkartierung.

#### 4.4.3 Gefahrenzonenplan

Der Planungsraum berührt keine Gefahrenzone lt. Gefahrenzonenplan.

#### 4.4.4 Oberflächenabfluss

Der Planungsraum berührt im Westen eine Abflussgasse. Der spezifische Abfluss erreicht in Teilbereichen dieser Abflussgasse Werte von  $< 1290$  l/sm. Für den restlichen Planungsraum konnten keine vergleichbar hohe Werte ermittelt werden, wenngleich die Abflussgassen mit weniger hohen Werten durch den Planungsraum führen.



Abbildung 5: Auszug aus dem Oberflächenabflussplan - Maximal spezifischer Abfluss (Quelle: KAGIS)

#### 4.4.5 Bodenfunktionen

Der Planungsraum berührt keine Böden der Kategorie „10 % der besten Böden“.

### 4.5 SCHALLEMISSIONEN

Zur Untersuchung der widmungskonformen Verwendung des Planungsraumes und der Untersuchung der Art und des Ausmaßes der Immissionen an den Grundstücksgrenzen der nächstgelegenen Baulandwidmungen wurde eine schalltechnische Untersuchung von der SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H, mit Stand vom 27.01.2026., vorgelegt.

Hierin werden die zu erwartenden Gesamtschallemissionen des geplanten Betriebes angeführt. Als maßgebliche Schallemission wird die geplante Schießstätte mit 130 db(A) bewertet.

*„[...] Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine Schießstätte mit baulicher Anlage zur Testung der Munition zur Qualitätskontrolle sowohl witterungsgeschützt als auch abschnittsweise frei bewittert.*

*Der Schießstand sowie der Kugelfang selbst werden eingehaust und mit Erde überdeckt. Auf einer Länge von 30lfm ist der Schießkanal auf einer Breite von 2,0m nach oben hin frei. Zusätzlich wird der offene Bereich mit einer schallabsorbierenden Rasterdecke ausgestattet.“*

Für den Gesamtbetrieb werden typischerweise folgende Betriebszeiten angesehen:

„Montag bis Freitag	von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag	von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	kein Betrieb

*Die Betriebszeiten im Schießkanal sind für den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgesehen. Dabei werden täglich 5 mal 50 Schuss bei der Testung abgegeben. Der gesamte Schussvorgang dauert maximal 20 Minuten täglich.*

*In der Produktion wird eine Lüftungsanlage für die Zu- und Abluft installiert. Die Heizung der Räumlichkeit erfolgt durch die bestehende Heizungsanlage.*

*Die täglichen Zu- und Anlieferungen erfolgen typischerweise von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr mittels LKW und Klein-Lkw. [...]“*

(Quelle: Auszug aus: Schalltechnische Untersuchung zum Teilbebauungsplan „Muraunberg“, 19.01.2026, SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H.)

Bei der Berechnung der Schallausbreitung werden vier Immissionspunkte festgelegt, die an den nächstliegenden Grenzen der zu schützenden Grundstücke positioniert sind. Das Prognosemaß wird mit dem Richtmaß für die entsprechende Widmungskategorie des Nachbargrundstückes verglichen. Es kann mit der Immissionsausbreitungsberechnung nachgewiesen werden, dass die Beurteilungspegel ( $L_{r,A}$ ) deutlich unter den Planungsrichtwerten ( $L_{r,FW}$ ) der jeweiligen Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet bzw. Bauland – Wohngebiet liegen.

Damit gilt der positive Nachweis erbracht, dass durch den Betrieb des geplanten Bauvorhabens die zulässigen Planungsrichtwerte eingehalten und nicht überschritten werden.

## 5 BEBAUUNGSKONZEPT

Am gegenständlichen Areal befinden sich derzeit: ein Verwaltungsgebäude, ein Lehrmittelhaus, ein Arbeitshaus, neun Munitionshäuser, ein Hundezwinger, eine Verloaderampe und ein Schutzunterstand. Eine asphaltierte, beleuchtete Privatstraße erschließt das Gebiet.



Abb. 6a



Abb. 6b



Abb. 6c



Abb. 6d



Abb. 6e



Abb. 6f

Abbildung 6a-6f: 6a Verwaltungsgebäude, 6b Bunker (Produktionsraum), 6c vollautomatische Produktionsmaschine, 6d Verwaltungsgebäude/Werkstätte, 6e Planungsbereich Schießstätte, 6f Erschließung am Areal,

Das bestehende Verwaltungsgebäude (Abb. 6a), in dem sich Aufenthalts- und Schlafräumlichkeiten befinden, soll nach Nordwesten hin vergrößert und bei Bedarf aufgestockt werden. Die Produktion findet vollautomatisch statt, weshalb sich der Bedarf für Räumlichkeiten der Produktion auf einen Bunker beschränkt (siehe Abb. 6b-6c). Ein anderer Bunker wird als Munitionslager genutzt. In einem weiteren bestehenden Gebäude befindet sich eine Werkstätte (Abb. 6d).

Zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden soll außerdem zur Testung der Munition eine Schießstätte errichtet werden, die zur Verbesserung des Schallschutzes bis max. zwei Meter ins Gelände gegraben werden soll (Abb. 6e).

Die Zufahrt erfolgt über die L72a und in weiterer Folge über eine Gemeindestraße, die am Talbeginn in die private Zufahrtsstraße und anschließend in die Arealserschließung übergeht (Abb. 6f).

(Quelle: Konzept der SVIBEG (Strategische Immobilien Verwaltungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m. B. H.)

Stand: 22.01.2025

